

# Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönnä, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

15. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 6/2010

Mittwoch, den 15. Dezember 2010

## Inhaltsverzeichnis:

<b>- Amtlicher Teil -</b> .....	55
<b>Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser</b> .....	55
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2010 .....	55
9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser .....	56
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser .....	57
<b>Veröffentlichung der Beschlüsse der 108. Verbandsversammlung am 15.11.2010 des Zweckverbandes JenaWasser</b> .....	59
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2010 .....	59
1. Nachtragsfinanzplan 2010 – 2013 (Betriebszweig Wasserversorgung und Betriebszweig Abwasserentsorgung) .....	60
Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2010 .....	60
9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser .....	61
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser .....	61
Vorankündigungsbeschluss zur Änderung des Grenzwertes W2 im Rahmen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab dem 16.11.2010 .....	62
<b>- Nichtamtlicher Teil -</b> .....	65
Tourenplan Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser - 1. Halbjahr 2011 - .....	65
Öffentliche Ausschreibung - Verkauf Kombiniertes Saug- und Spülfahrzeug - .....	66





Abs. 4 und 14 Abs. 2 ThürKDG i. V. m. §§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 44 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 ThürKGG werden die in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 3.155.000 € und für den Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 5.800.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere, gegenüber der Haushaltssatzung modifizierte genehmigungspflichtige Teile enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht.

#### **Auslegungshinweis:**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 und der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2010 – 2013 liegen vom 20. Dezember 2010 bis zum 30. Dezember 2010

Mo. – Fr. von 8:00 – 16:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung

\* \* \*

#### **9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - ) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 15. November 2010 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### 1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung von zentralen biologischen Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sowie überörtlichen Haupt- und Verbindungssammlern, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in einem Teilbeitrag erhoben (Kostenspaltung).
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nach § 1 Entwässerungssatzung (EWS) sind.

#### 2. § 13 erhält folgende Fassung:

#### **§ 13 Grundgebühren für Schmutzwasser**

1. Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird bei Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses und/oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Neindurchfluss	Dauerdurchfluss	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	60,00 Euro/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	144,00 Euro/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16 m <sup>3</sup> /h	240,00 Euro/Jahr
bis 15 m <sup>3</sup> /h	bis 25 m <sup>3</sup> /h	360,00 Euro/Jahr
bis 40 m <sup>3</sup> /h	bis 63 m <sup>3</sup> /h	960,00 Euro/Jahr
bis 60 m <sup>3</sup> /h	bis 100 m <sup>3</sup> /h	1.440,00 Euro/Jahr
bis 150 m <sup>3</sup> /h	bis 250 m <sup>3</sup> /h	3.600,00 Euro/Jahr
bis 200 m <sup>3</sup> /h	bis 400 m <sup>3</sup> /h	4.800,00 Euro/Jahr

## Artikel II

1. Artikel I Ziffern 1 tritt rückwirkend zum 16. April 1999 in Kraft.
2. Artikel I Ziffer 2 tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Jena, 25. November 2010

gez. Thomas Moritz - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis zur Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasservom 25.11.2010

Diese Satzung wurde am 15.11.2010 mit Beschluss-Nr. 27/10 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 25. November 2010 Az. 204.-1524.20-006/01-J die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Die vorgelegte 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist gem. § 2 Abs. 4 a Nr. 2 Thür KAG genehmigungspflichtig, da die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom Satzungsmuster des für

kommunales Abgabenrecht zuständigen Thüringer Innenministeriums abweicht. Aus der vorgelegten 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ergeben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag  
gez. Meisel“

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Jena, den 10. Dezember 2010

Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\*\*\*

### 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 15. November 2010 die folgende 3. Satzung



**Hinweise zur Bekanntmachung  
der 3. Satzung zur Änderung der Gebühren-  
satzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-  
WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom  
25.11.2010**

Diese Satzung wurde am 15.11.2010 mit Beschluss-Nr. 28/10 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 25.11.2010 Az. 204.-1524.20-007/01-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKAG i. V. m. § 21 Nr. 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKO) bestätigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Die vorgelegte 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzung ist gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 2 ThürKAG genehmigungspflichtig, da die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Thüringer Innenministeriums abweicht. Aus der vorgelegten 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ergeben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag  
gez. Meisel“

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem

Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 10. Dezember 2010

Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

**Veröffentlichung der Beschlüsse der  
108. Verbandsversammlung am  
15.11.2010 des Zweckverbandes  
JenaWasser**

\* \* \*

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2010**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser.

Begründung:

Der Zweckverband hat auf der Verbandsversammlung am 08.02.2010 eine Haushaltssatzung und einen Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Nach § 36 ThürKGG i. V. §§ 59 - 60 ThürKO hat der Zweckverband in bestimmten Fällen eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Der Nachtragshaushalt wird aufgrund von

- Erhöhungen im Stellenplan,
- Erhöhungen der Verpflichtungsermächtigungen,
- sowie Erhöhungen des Investitionsplanes

jeweils im Betriebszweig Wasserversorgung und Abwasserentsorgung notwendig.

Hauptgrund für den Nachtragshaushalt ist die Aufnahme des Abwasserbetriebes Bad Berka in den Zweckverband JenaWasser zum 01.11.2010. Die wirtschaftlichen Ansätze im Nachtragshaushalt wurden dem Strukturkon-

zept, das Anlage der Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung zur Aufnahme der Stadt Bad Berka waren, entnommen. Dies betrifft insbesondere den Anteil der Investitionen im Jahr 2010 und 2011.

Im Jahr 2010 sind Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen im Bereich Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung vorgesehen. Ohne diese ist eine Umsetzung der notwendigen Investitionen im Vermögensplan des Jahres 2010 nicht möglich.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Bereich Wasserversorgung sowie im Bereich Abwasserentsorgung ist genehmigungspflichtig.

Weiterhin ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Bereich Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung genehmigungspflichtig, da in den Jahren zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

\* \* \*

### **1. Nachtragsfinanzplan 2010 – 2013 (Betriebszweig Wasserversorgung und Betriebszweig Abwasserentsorgung)**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den 1. Nachtragsfinanzplan 2010 – 2013 (Betriebszweig Wasserversorgung und Abwasserentsorgung).

#### Begründung:

Unter Verweis auf die Begründung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung ist auch eine Änderung des Finanzplanes und eine getrennte Beschlussfassung erforderlich.

\* \* \*

### **Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2010**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Bestellung der PricewaterhouseCoopers AG als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010 des Zweckverbandes JenaWasser sowie seines Eigenbetriebes Wasser- und Abwasserbetrieb Jena auf der Basis des Angebotes vom 26.10.2010.

#### Begründung:

Nach § 85 ThürKO i.V. mit § 25 ThürEBV ist der Jahresabschluss des Zweckverbandes sowie seines Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ von einem Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Insofern ist es erforderlich, diese zu bestellen.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung fand beginnend mit dem Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009 ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt. Bis dahin hatte die WIKOM AG diese Prüfungsarbeiten über mehrere ausgeführt. Im Nachgang einer Angebotseinholung bestellte die Verbandsversammlung die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, zum Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2009.

Sinnvoll ist in jedem Fall die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für mehrere Jahre, da einerseits der Erstprüfungsaufwand deutlich höher ist und andererseits aus Prüfungssicht Schwerpunkte gesetzt und über mehrere Jahre verfolgt werden können.

Hinzu kommt für das Jahr 2010, dass die PricewaterhouseCoopers AG auch mit der Erstellung des Strukturkonzeptes 2010 sowie auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes der Stadt Bad Berka zum 31.10.2010, die zeitgleich Eröffnungs- und Übertragungsbilanz für den Zweckverband ist, beauftragt wurde.

Es wird aus diesem Grunde empfohlen, auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes



die PricewaterhouseCoopers AG zum Prüfer des Jahresabschlusses 2010 zu bestellen.

\* \* \*

### **9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf.

#### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung.

Die Satzungsänderung wird aus den folgenden Gründen vorgeschlagen:

#### 1. § 1 Abgabenerhebung

Mit Schreiben vom 2. März 2010 wurden der Zweckverband JenaWasser seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes darauf hingewiesen, dass der Begriff „Anschaffung“ als Gegenleistung für die Erhebung von Beiträgen fehlerhaft sei. Dieser sei rechtlich dem ohnehin enthaltenen Begriff der Herstellung zuzuordnen. Mithin sei der Begriff zu streichen. Dem wurde mit der Änderung nachgekommen. Zu dem wurde redaktionell der Begriff „biologische Kläranlagen“ in „Zentralkläranlagen“ geändert, um den Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung zu entsprechen.

#### 2. § 13 Grundgebühren

Europarechtlich werden für Wasserzähler bestimmte neue Leistungsbereiche definiert. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte. Sie wurde inzwischen durch eine Änderung der Eichordnung in nationales Recht umgesetzt. Mithin müssen deutschlandweit im Rahmen einer noch geltenden Übergangsfrist bis zum 30. Oktober 2016 die Wasserzähler gegen solche, die dem neuen Leistungsbereich entsprechen getauscht werden.

In Umsetzung dieser Rechtslage beabsichtigt der Zweckverband, Wasserzähler nach dem Dauerdurchflussprinzip im Rahmen der Turnuswechselung bis zu dem genannten Termin zu installieren. Bis dahin werden insofern in den Grundstücken im Versorgungsgebiet sowohl Wasserzähler mit einer Nenndurchflussmessung (Qn) als auch neu mit Dauerdurchflussmessung (Q3) vorhanden sein.

Es ist insofern erforderlich, bis zum 30.10.2016 die Grundgebührenregelung so anzupassen, dass beide Sachverhalte als Maßstab enthalten sind.

\* \* \*

### **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf.

#### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung.

Die Änderung der Gebührensatzung wurde insbesondere aus dem nachfolgend genannten Grund für die Änderung des Grundgebührenmaßstabes erforderlich:

Europarechtlich werden für Wasserzähler bestimmte neue Leistungsbereiche definiert. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte. Sie wurde inzwischen durch eine Änderung der Eichordnung in nationales Recht umgesetzt. Mithin müssen deutschlandweit im Rahmen einer noch geltenden Übergangsfrist bis zum 30. Oktober 2016 die Wasserzähler gegen solche, die dem neuen Leistungsbereich entsprechen getauscht werden.

In Umsetzung dieser Rechtslage beabsichtigt der Zweckverband, Wasserzähler nach dem Dauerdurchflussprinzip im Rahmen der Turnuswechselung bis zu dem genannten Termin zu installieren. Bis dahin werden insofern in den

Grundstücken im Versorgungsgebiet sowohl Wasserzähler mit einer Nenndurchflussmessung (Qn) als auch neu mit Dauerdurchflussmessung (Q3) vorhanden sein.

Es ist insofern erforderlich, bis zum 30.10.2016 die Grundgebührenregelung so anzupassen, dass beide Sachverhalte als Maßstab enthalten sind.

In der Staffelung der Grundgebührenregelung ist berücksichtigt, welche Wasserzähler (Qn) welchen Q3-Messungen entsprechen.

Daneben wurden lediglich kleinere redaktionelle Änderungen in der Darstellung der Entgelte (Brutto-/Netto) vorgenommen.

Es wird mit dem beigefügten Satzungsentwurf weiter vorgeschlagen, in der Regelung zum Entstehen der Gebührenschild (§ 5) so zu ändern, dass die schriftliche Mitteilungspflicht des Verbandes zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses entfällt.

\* \* \*

### **Vorankündigungsbeschluss zur Änderung des Grenzwertes W2 im Rahmen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab dem 16.11.2010**

#### Beschluss:

001 Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen einer Vorankündigung, den Grenzwert Gebäudegruppe W 2: (Gebäudeklasse 3 und 4 i. S. d. § 2 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 ThürBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) in geschlossener Bebauung) ab dem 16.11.2010 auf maximal 403 m<sup>2</sup> (Durchschnittswert: 310 m<sup>2</sup>) anzuheben.

002 Die endgültige Festsetzung der Grenzwerte nach der zu überarbeitenden Globalkalkulation nebst Durchschnittswertermittlung erfolgt im Rahmen der erforderlichen 11. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung, die nach Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt voraussichtlich im ersten Halbjahr 2011 erlassen wird.

#### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. der Verbandsatzung beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandsatzung.

Durch das im vergangenen Jahr durch den Thüringer Landtag verabschiedete Beitragsbegrenzungsgesetz (§ 7 Abs. 7 ThürKAG) entstehen Beiträge lediglich bis zur „privilegierten“ Höhe. Mithin entsteht die sachliche Beitragspflicht für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

Es wird damit nicht mehr auf die höchst zulässige Bebauung, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt. Dies gilt auch für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen. Bei einer Erweiterung der vorhandenen Bebauung entsteht ein weiterer Beitrag.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung der Tatsache Rechnung tragen, dass der aus einer Anlage gezogene Vorteil nicht proportional zur Grundstücksfläche wachsen muss. Dies ist gerade bei den im ländlichen Raum anzutreffenden größeren Grundstücken zumeist der Fall. Der Beitrag wird unter anderem für den Zeitraum hinausgeschoben, soweit und solange das Grundstück eine durchschnittliche Grundstücksfläche wesentlich übersteigt und damit als übergroß zu qualifizieren ist.

Ein sogenanntes übergroßes Grundstück liegt immer dann vor, wenn die Fläche des Grundstückes die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet um mehr als 30 vom Hundert überschreitet. Soweit die tatsächliche Bebauung des übergroßen Grundstückes den Grenzwert (durchschnittliche Grundstücksfläche zuzüglich 30 %) überschreitet, entsteht insoweit die Beitragspflicht auch für die übergroße bebaute Fläche. Der privilegierte Betrag reduziert sich auf die nicht bebauten Flächen.

Ein Verteilungsgebiet besteht grundsätzlich aus der Fläche aller beitragsrelevanten Grundstücke, sofern die örtlichen Verhältnisse eine differenzierte Betrachtung erfordern. Eine einfache Durchschnittsbildung ist durch die sehr unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes nicht möglich. Mithin wurden bei der Einführung der Privi-

legierungstatbestände im Rahmen der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes JenaWasser folgende Unterscheidungen für Grundstücke, **die überwiegend Wohnzwecken dienen**, getroffen:

Gebäudegruppe W 1: (Gebäudeklasse 1 und 2 i. S. d. § 2 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 ThürBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)) **Ein- und Zweifamilienhäuser**

Gebäudegruppe W 2: (Gebäudeklasse 3 und 4 i. S. d. § 2 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 ThürBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)) in geschlossener Bebauung) **Gebäude bis 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> in geschlossener Bebauung – ohne seitlichen Grenzabstand**

Gebäudegruppe W 3: (Gebäudeklasse 3 und 4 i. S. d. § 2 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 ThürBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) in offener Bebauung) **Gebäude bis 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> in offener Bebauung – mit seitlichem Grenzabstand**.

Gebäudegruppe W 4: (Wohngebäude der Gebäudeklasse 5 i. S. d. § 2 Abs. 3 Ziff. 5 ThürBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)) **Hochhäuser ab 6 Vollgeschosse**

Gebäudegruppe W 5: (mehrere auf einem Grundstück befindliche Wohngebäude der Gebäudeklassen 3, 4 und/oder 5 i. S. d. § 2 Abs. 3 Ziff. 3, 4 bzw. 5 ThürBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)) **Mehrere auf einem Grundstück befindliche Wohngebäude W2, W 3 und/oder W4**

Für Grundstücke, die überwiegend sonstigen Zwecken dienen, wurden 11 Gebäudegruppen gebildet.

Gebäudegruppe S 1: Grundstücke mit großindustriell genutzten Gebäuden bzw. Objekten

Gebäudegruppe S 2: Grundstücke mit gewerblich bzw. industriell genutzten Gebäuden, Grundstücke mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, Autohäusern, Tankstellen (i. d. R. Gewerbegebiet

– GE, Sondergebiet –SO, landwirtschaftliche Gebiete)

Gebäudegruppe S 3: großflächiger Einzelhandel (i. d. R. Sondergebiet - SO - (Einzelhandel))

Gebäudegruppe S 4: Grundstücke mit Lehr- und Forschungseinrichtungen (ohne allgemeinbildende und Berufsschulen) (i. d. R. Sondergebiet – SO - (Forschung und Lehre))

Gebäudegruppe S 5: Sportanlagen, Sportplätze und sonstige Anlagen für Freizeit und Erholung (i. d. R. Sondergebiet - SO - (Freizeit und Sport))

Gebäudegruppe S 6: Grundstücke für Schulen und Berufsschulen (Gemeinbedarfsflächen/Schulen)

Gebäudegruppe S 7: Kirchengrundstücke, Friedhöfe und Grundstücke vergleichbarer Nutzungen auch anderer Religionsgemeinschaften

Gebäudegruppe S 8: Grundstücke für sonstige öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Seniorenheime, anderen sozialen oder kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen, Verwaltungen

Gebäudegruppe S 9: Wohngebäuden vergleichbare Gebäude mit überwiegend andersartiger Nutzung wie Büro- und Geschäftshäuser, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, Wohnheime usw.

Gebäudegruppe S 10: Grundstücke mit untergeordneten Nutzungen wie Garagen, Kleingärten usw.

Gebäudegruppe S 11: sonstige, unter den Nutzungen S 1 bis S 10 nicht erfasste Grundstücksnutzungen

Der Verpflichtung, satzungsmäßig ausdrücklich zu bestimmen, bei Überschreitung welcher Größe (Grenzwert) ein Grundstück nach § 7 Abs. 7 Satz 3 ThürKAG nicht vollständig heranzuziehen ist, hat der Zweckverband bereits zum 1.1.2005 Rechnung getragen. Jeder Beitragspflichtige kann insofern selbst die Prüfung dieses Sachverhaltes vornehmen.

Für die Ermittlung des Grenzwertes, der Grundlage für die satzungsmäßige Begrenzungsregelung nach § 7 Satz 3 ist, sind die tatsächlichen

und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Satzungserlasses maßgeblich. Im Übrigen besteht aber die Verpflichtung, in der Folgezeit die örtlichen Verhältnisse, aus denen der Grenzwert ermittelt wurde, zu beobachten und spätestens alle 5 Jahre eine Prüfung vorzunehmen. Sofern wesentliche Veränderungen festgestellt werden, ist eine Satzungsänderung hinsichtlich der Grenzwerte geboten.

Zusätzlich sind Globalkalkulationen zu überarbeiten, sofern wesentliche Änderungen auftreten. Hier sind die Beitritte der Städte und Gemeinden Blankenhain, Golmsdorf, Ruttersdorf-Lotschen, Magdala und Bad Berka zu erwähnen, die zwangsläufig zu einer Anpassungspflicht führen.

Die Kalkulation kann zwangsläufig erst nach Vorliegen der Eröffnungsbilanz des Abwasserbetriebes der Stadt Bad Berka erarbeitet werden. Geplant ist die Vorlage vor der Verbandsversammlung in der Februar- oder auch Mai-Sitzung.

Im Ergebnis der bisher ermittelten Daten (98 %) ergeben sich folgende Durchschnittswerte:

Gebäude- gruppe	bisher		neu		Differenz (m²)
	durchschnittliche Grundstücksfläche	Grenzwert	durchschnittliche Grundstücksfläche	<b>Grenzwert</b>	
W 1	717	932	624	<b>811</b>	-121
W 2	280	364	310	<b>403</b>	39
W 3	1.636	2.127	1.025	<b>1.333</b>	-794
W 4	3.377	4.390	3.242	<b>4.215</b>	-176
W 5	7.139	9.281	4.360	<b>5.668</b>	-3.613
S 1	36.831	47.880	13.723	17.840	-30.040
S 2	6.668	8.668	4.614	5.998	-2.670
S 3	15.217	19.782	5.295	6.884	-12.899
S 4	11.361	14.769	6.023	7.830	-6.939
S 5	24.779	32.213	7.004	9.105	-23.108
S 6	13.218	17.183	8.980	11.674	-5.509
S 7	3.024	3.931	1.415	1.840	-2.092
S 8	3.658	4.755	3.145	4.089	-667
S 9	2.703	3.514	1.730	2.249	-1.265
S 10	1.069	1.390	782	1.017	-373
S 11	9.075	11.798	2.634	3.424	-8.373

Der Vorankündigungsbeschluss ist jedoch erforderlich, da der Grenzwert der Gruppe W 2 geringfügig steigt. Aus Gründen der Rechtsicherheit wird es weiterhin für erforderlich gehalten, die Satzung mit den veränderten Grenzwerten in Kraft treten zu lassen, da der Beitritt der Stadt Bad Berka als eine relevante Änderung eingestuft werden könnte und so von vorn herein Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

## **- Nichtamtlicher Teil -**

### **Tourenplan Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser - 1. Halbjahr 2011 -**

Für die turnusmäßige Leerung der Grundstückskläranlagen gemäß § 14 (1) EWS und abflusslosen Gruben im 1. Halbjahr 2011 wurde für folgende Gemeinden bzw. Ortsteile nachstehender Entsorgungsplan allgemein festgelegt:

#### **Januar 2011**

Bucha mit seinen Ortsteilen Coppanz und Nennsdorf; Wichmar, Ortsteil Würchhausen; Blankenhain mit seinem Ortsteil Lengefeld

#### **Februar 2011**

Jena, Ortsteile Ammerbach und Göschwitz; Milda, Ortsteil Dürrenleina; Rothenstein, Ortsteil Oelknitz; Wichmar, Blankenhain, Ortsteil Hochdorf;

#### **März 2011**

Jena, Ortsteile Nord, Löbstedt, Winzerla; Zentrum, Zwätzen, Closewitz, Jenaprießnitz, Münchenroda und Remderoda; Gemeinde Frauenprießnitz, Ortsteil Kleinprießnitz, Rothenstein; Dornburg-Camburg, Ortsteil Schleuskau und Stöben; Bucha, Ortsteil Schorba; Blankenhain, Ortsteile Schwarza und Saalborn, Bad Berka, Ortsteil Tannroda

#### **April 2011**

Jena, Ortsteil Kernberge, Wöllnitz und Ziegenhain, Frauenprießnitz mit seinem Ortsteil Rodameuschel; Tautenburg, Blankenhain, Ortsteile Altdörnfeld, Lotschen, Loßnitz und Neudörnfeld, Bad Berka, Ortsteile Bergern und Kottendorf

#### **Mai 2011**

Jena-Lobeda, Neuengönna; Ruttersdorf-Lotschen; Blankenhain, Ortsteile Wittersroda und Söllnitz; Magdala

#### **Juni 2011**

Jena, Ortsteile Krippendorf und Vierzehnheiligen, Dornburg-Camburg, Ortsteile Camburg, Döbritschen und Döbrichau; Hainichen mit seinem Ortsteil Stiebritz, Zimmern, Blankenhain, Ortsteile Großlohma, Kleinlohma und Tromlitz, Bad Berka, Ortsteil Meckfeld

Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können Verschiebungen im Tourenplan auftreten. Die genauen Termine werden jedem Grundstückseigentümer konkret separat ca. 2 Wochen vor dem Entsorgungstermin mitgeteilt.

Bitte beachten Sie,

- dass auch die letzte Leerung nach Stilllegung der Grundstückskläranlage gemäß § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser kostenpflichtig ist sowie
- dass für Entsorgungen außerhalb des Tourenplanes ein Kostenzuschlag von 10,25 Euro erhoben werden muss.

Die Entsorgung der Grundstücke in Jena, Camburg und Frauenprießnitz erfolgt nach telefonischer Anmeldung bei Frau Kahleys, Tel. 03641 - 688 496.

**- Zweckverband JenaWasser -**

\* \* \*

## **Öffentliche Ausschreibung - Verkauf Kombiniertes Saug- und Spülfahrzeug -**

Der Zweckverband JenaWasser schreibt folgendes Saug- und Spülfahrzeug zum Verkauf aus:

- Basisfahrgestell: Mercedes (2-Achser)
- Baujahr: 1991
- Farbe des Aufbaus: orange
- Hochdruckspülpumpe: Uraca 325 l/min
- Saugdruckanlage: Wittig 900 m<sup>3</sup>/h
- Saugtiefe: maximal 7 m (Bj. 1991)
- Aufbau ist geteilt in einen 4 m<sup>3</sup>-Frischwasser- und einen 4 m<sup>3</sup>-Schlammbehälter mit verschiebbarem Kolben

Aufgrund des fortgeschrittenen Verschleißzustandes gewährt JenaWasser keinerlei Gebrauchtfahrzeuggarantie für die Funktion des Fahrgestells oder des technischen Aufbaus.

Der Zweckverband behält sich vor, nach freiem Ermessen über den Zuschlag zu entscheiden oder die Ausschreibung aufzuheben.

Weitere Informationen, auf Wunsch auch Besichtigungen, erhalten Sie telefonisch unter 03641 688-657. Das Mindestgebot liegt bei 5.000 Euro.

Ihre Angebote senden Sie bitte bis zum 15. Januar 2011 an den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung - Verkauf Kombiniertes Saug- und Spülfahrzeug -“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

**Zweckverband JenaWasser**



**Impressum**

**Herausgeber:** Zweckverband JenaWasser  
Verbandsvorsitzender Thomas Moritz  
Postfach 10 06 64  
07706 Jena

**Redaktion:** verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser  
Geschäftsstelle  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

Telefon: 03641 688-0  
Fax: 03641 688-595  
E-Mail: kontakt@jenawasser.de  
Homepage: www.jenawasser.de

**Druck:** Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH  
Am Flutgraben 14  
07743 Jena

anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,  
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de) abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.